

Leitfaden für Energielieferanten

gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz



Disclaimer:

Die Informationen dieses Leitfadens sind für allgemeine Informationszwecke gedacht und wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die Informationen dienen als unverbindliche Rechtsauffassung des BMWFW und basieren auf dem Informationsstand zu Redaktionsschluss. Haftungsansprüche, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Informationen gelten nur für den momentanen gesetzlichen und EU-rechtlichen Rahmen und stehen Änderungen dieser gesetzlichen und EU-rechtlichen Vorgaben nicht entgegen.

Das BMWFW behält sich ausdrücklich das Recht vor, Teile der Informationen ohne gesonderte Ankündigung zu verändern und an zukünftige gesetzliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Papier gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Wer gilt als "Energielieferant" und bin ich als Energielieferant verpflichtet?	3
3	Wozu ist der Energielieferant verpflichtet?	6
3.1	Wie berechnet sich die jährliche Verpflichtung des Energielieferanten?	9
3.2	An wen ist was bis wann zu melden?	11
3.3	Wie hat die Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen zu erfolgen?	13
3.4	Wie hat die Dokumentation der bereits 2014 umgesetzten Maßnahmen zu erfolgen?	14
3.5	Wer bestätigt die Erfüllung der Verpflichtung?	15
3.6	Wie ist die weitere Vorgehensweise bei Nicht-Erfüllung der Verpflichtung?	15
4	Wie kann ich die Verpflichtung erfüllen?	18
4.1	Maßnahmensetzung durch den Energielieferanten selbst	18
4.2	Maßnahmensetzung durch Dritte	19
4.3	Ausgleichszahlung	20
4.4	Branchenverpflichtung	20
5	Energieeffizienzmaßnahmen	22
5.1	Wie wird die eingesparte Energie einer Maßnahme bewertet?	22
5.2	Welche Maßnahmen sind anrechenbar?	23
5.3	Wann ist eine Maßnahme „voll“ anrechenbar?	24
5.4	Wann ist eine Maßnahme keinesfalls anrechenbar?	25
5.5	Wie können geförderte Maßnahmen berücksichtigt werden?	26
5.6	Übertragung von Maßnahmen	26
5.7	Beispiele von Endenergieeffizienzmaßnahmen	27
5.7.1	Mobilität	28
5.7.2	Wärmebedarf in Gebäuden	30
5.7.3	Elektrische Geräte	32
5.7.4	Industrielle Prozesse	35

1 Einleitung

Österreich verpflichtet sich im Rahmen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) - bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums 2020 - zur Erreichung eines kumulativen Endenergieeffizienzziels iHv 310 PJ.

Dieser Zielzustand wird einerseits über die Lieferantenverpflichtung (kumulativ 159 PJ) sowie andererseits über sogenannte strategische Energieeffizienzmaßnahmen (kumulativ 151 PJ) erreicht.

Im Rahmen der Lieferantenverpflichtung haben Energielieferanten - sofern sie die vorgesehenen Kriterien des Energieeffizienzgesetzes erfüllen - die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, ihren eigenen oder anderen Endkunden im Umfang von 0,6 Prozent ihrer Vorjahresenergieabsätze nachzuweisen. Entscheidend ist dabei, dass eine Maßnahme gesetzt wurde, die das Input-Output-Verhältnis (z.B. eines Gerätes oder Prozesses) verbessert und dem Energielieferanten auch mittels Nachweis zurechenbar ist. Energielieferanten werden durch dieses Gesetz allerdings nicht zu einer Reduktion ihres Energieabsatzes an Endkunden verpflichtet.

Welche Maßnahmen derzeit anrechenbar sind, kann man dem Methodendokument entnehmen, welches unter dem Internetlink http://www.bmwf.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Methodendokument_RK_AT_131015.pdf abrufbar ist. Dieses Dokument wird in weiterer Folge durch eine noch zu erlassenden Richtlinie (mit Verordnungscharakter) ersetzt werden.

Erfüllen Energielieferanten ihre Verpflichtung nicht selbst, mittels Direktvergabe oder Ausschreibung der Maßnahmen, so können sie alternativ auch eine Ausgleichszahlung mit schuldbefreiender Wirkung leisten, die in einen Topf zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen fließt.

Diese Fibel soll insbesondere zu den oben skizzierten Punkten vertiefende Informationen bieten und den verpflichteten Unternehmen eine Hilfestellung bei der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Lieferantenverpflichtung geben.

2 Wer gilt als "Energielieferant" und bin ich als Energielieferant verpflichtet?

Grundsätzlich gilt als Energielieferant jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Energie an österreichische Endverbraucher abgibt.

Verpflichtet sind in- und ausländische Energielieferanten allerdings nur dann, wenn die Energieabgabe

- in Österreich entgeltlich
- an einen Endenergieverbraucher erfolgt und
- im jeweiligen Vorjahr der Maßnahmenverpflichtung zumindest 25 GWh betragen hat.

Sobald ein Energielieferant zu mehr als 50 Prozent im Eigentum eines anderen Unternehmens steht, wird dieses Unternehmen mit dem Mutterunternehmen zusammengerechnet (die Zusammenrechnung ist von der Zurechnung zu unterscheiden!). Bei solchen Konzernkonstrukten wird die Energieabgabemenge aller Energielieferanten, die Teil des Konzerns sind und einen österreichischen Endenergieverbraucher beliefern, zusammengerechnet. War die Energieabgabe an österreichische Endenergieverbraucher konzernweit im jeweiligen Vorjahr der Maßnahmenverpflichtung (diese tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft) größer als 25 GWh, so sind jene Energielieferanten des Konzerns verpflichtet, die österreichische Endenergieverbraucher beliefern - auch dann, wenn sie individuell betrachtet weniger als 25 GWh absetzen. Ein Übergang der Verpflichtung vom Tochter- auf das Mutterunternehmen (also die Zurechnung der Verpflichtung vom Tochter- auch das Mutterunternehmen) ist jedoch (bzw. nur) bei gegenseitiger Zustimmung möglich. Für die Zurechnung ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, die der Monitoringstelle im Rahmen der Vorjahresabsatzmeldung (erstmalig 14. Februar 2015) zu übermitteln ist. Gibt es diese gegenseitige Zustimmung, so geht die Lieferantenverpflichtung vom Tochterunternehmen auf das Mutterunternehmen über.

Auch ein Energieumwandler ist nur insoweit als Energielieferant zu qualifizieren und damit gemäß § 10 EEffG verpflichtet, wenn er im jeweiligen Vorjahr zumindest 25 GWh Energie entgeltlich an einen Endenergieverbraucher in Österreich abgegeben hat; Endenergie, die er für den eigenen Umwandlungsprozess oder die eigene Energieversorgung einsetzt (wie z.B. die Beleuchtung und Beheizung von Büros), erhöhen nicht die Verpflichtung des Energieumwandlers, sondern jene des vorgelagerten Lieferanten. Der Lieferant hat somit abzuklären und zu dokumentieren, ob und inwieweit seine gelieferte Energie auch tatsächlich endverbraucht wird.

Auch Tankstellen unterliegen der Lieferantenverpflichtung, sofern sie die Kriterien erfüllen. Entscheidend für das Entstehen der Lieferantenverpflichtung ist, in wessen Namen und auf wessen Rechnung der Energieträger entgeltlich abgesetzt wird. Im Falle eines Agenturverhältnisses, bei dem der Tankstellenbetreiber **im Namen und auf Rechnung des Mineralölkonzerns** verkauft, trifft den dahinterstehenden Mineralölkonzern (und nicht den Tankstellenbetreiber) die Lieferantenpflicht.

Sohin ergeben sich im Tankstellenbereich drei Gruppen:

- Gruppe 1: Nicht-Verpflichtete Tankstellenpartner im Agenturverhältnis (hier findet der Verkauf im Namen und auf Rechnung des Mineralölkonzerns - der somit Energielieferant im Sinne des EEffG ist - statt)
- Gruppe 2: Nicht-Verpflichtete Tankstelleneigenhändler mit einem Vorjahresenergieabsatz unter 25 GWh
- Gruppe 3: Verpflichtete Tankstelleneigenhändler (=Verkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung) mit einem Energieabsatz ab 25 GWh

Ausnahmen:

Zentrale Beschaffungsstellen (z.B. für Einkaufszentren, Industriebetriebsgelände) stellen einen Sonderfall dar und unterliegen grundsätzlich nicht dem Lieferanten-

Verpflichtungssystem.

Fungiert ein in einem Konzern zugehöriges Unternehmen als zentrale Einkaufs- und Beschaffungsstelle, die Energie zentralistisch einkauft und damit den Eigenverbrauch des Konzerns/Unternehmens deckt, so gilt diese Stelle nicht als Lieferant. Eine zentrale Beschaffungsstelle liegt auch dann vor, wenn Energie auf einem Betriebsgelände an exklusive Vertragspartner und nicht öffentlich (z.B. auf einem Industriegelände jenes Unternehmen, das die Verwaltung innehat und für den zentralisierten Einkauf für alle Unternehmen auf dem Standort sorgt) zu Endverbrauchszwecken verteilt wird. Z.B. kann es bei großen Betriebsgeländen und Verbrauchsarealen (z.B. Flughäfen, Einkaufszentren) nach deren Belieferung noch zu einer Verteilung der Energie exklusiv an dort ansässige Verbraucher kommen. Diese Verteilung führt dann zu keiner Lieferantenverpflichtung; diese hat vielmehr jener Lieferant, der die Energie in das Betriebsgelände hineinliefert.

Ein weiterer Sonderfall sind Betriebe, die überschüssige Prozesswärme oder Abwärme aus Gründen des effizienten Prozessmanagements direkt an gewerbliche Letztverbraucher liefern; auch hier liegt keine Lieferanteneigenschaft vor. Unter überschüssiger Prozesswärme wird insbesondere nicht (mehr) im Prozess benötigte thermische Energie (da z.B. nicht mehr auf benötigtem Temperaturniveau), aber auch vorhandener Niederdruckdampf aus einem KWK-Prozess verstanden. Unter effizientem Prozessmanagement wird z.B. die in einem KWK-Prozess erfolgte Optimierung zur Erreichung des höchsten Wirkungs- bzw. Brennstoffnutzungsgrades, die Abwärmenutzung aus Kühltürmen, Rauchgasen, Abwässern aus Kläranlagen, Refinerprozessen, Kondensatkühlung und anderen Produktionsprozessen verstanden.

3 Wozu ist der Energielieferant verpflichtet?

Verpflichtung zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen

Jeder Energielieferant hat, sofern er die Mindestabsatzgrenzen von 25 GWh im Vorjahr überschritten hat, bei sich selbst, seinen eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen, die 0,6 Prozent seiner Vorjahres-Energieabsätze an österreichische Endkunden entsprechen. 40 Prozent davon sind durch Maßnahmensetzungen bei Haushalten im Wohnbereich nachzuweisen. Energielieferanten, die Endkunden im Mobilitätsbereich beliefern, können diese 40 Prozent-Quote auch mittels Einsparungen durch Maßnahmen im privaten oder öffentlichen Verkehr erreichen. Alle Maßnahmensetzungen sind vom jeweiligen Energielieferanten entsprechend zu dokumentieren (siehe dazu auch Punkt 3.3) damit - bei allfälligen Rückfragen durch die Monitoringstelle - entsprechend Auskunft gegeben werden kann.

Der verpflichtete Energielieferant kann seiner Verpflichtung - anstelle des Setzens von eigenen Maßnahmen - auch durch Ausschreibung/Direktvergabe von Energieeffizienzmaßnahmen oder durch Ausgleichszahlungen nachkommen (siehe hierzu auch Punkt 4).

Die 40Prozentige Haushaltsquote ist jedenfalls einzuhalten. Erfüllt ein Energielieferant seine Einsparverpflichtung quantitativ zur Gänze, jedoch ohne Maßnahmen im Haushaltsbereich gesetzt zu haben, so hat er für diesen Teil eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die dadurch gleichzeitig entstehende Übererfüllung der Verpflichtung kann auf das Folgejahr bzw. die Folgejahre übertragen werden.

Verpflichtung zur Einrichtung einer Anlauf- und Beratungsstelle

Ferner haben Energielieferanten, die mindestens 25 GWh an österreichische Endkunden absetzen und gleichzeitig mehr als 49 Mitarbeiter in Österreich beschäftigen und einen Umsatz oder eine Bilanzsumme von über 10 Millionen Euro aufweisen, eine Anlauf- und Beratungsstelle für Fragen zu den Themen Energieeffi-

izienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut einzurichten. Die Schwellenwerte beziehen sich lediglich auf den Energieträgerabsatz. Macht der Energieträgerabsatz eines Unternehmens daher nur 10 Prozent seines Gesamtgeschäfts aus, so muss das Unternehmen bereits mit 10 Prozent seiner in Österreich beschäftigten Mitarbeiter und mit 10 Prozent seines Umsatzes oder seiner Bilanzsumme die oben genannten Schwellenwerte überschreiten, um unter diese Verpflichtung zu fallen - es kommt also zu einer aliquoten Zuteilung.

Die Beratungsstelle hat jedenfalls jenen Bereich abzudecken, in dem das verpflichtete Unternehmen seine Geschäftstätigkeit entfaltet. Ist somit ein Energielieferant im Strombereich aktiv, so muss es für diesen Energieträger auch Empfehlungen abgeben können.

Energielieferanten können allerdings in Bezug auf ihre Verpflichtung, eine solche Anlauf- und Beratungsstelle einzurichten, auch miteinander kooperieren und hier beispielsweise Call-Center oder gemeinsame Einrichtungen für persönliche Beratungsgespräche schaffen. Sichergestellt werden muss, dass die verpflichtend einzurichtenden Anlaufstellen für die Kunden jedenfalls auch telefonisch erreichbar sind.

Verpflichtung zur Implementierung eines Energiemanagementsystems oder zur Durchführung eines Energieaudits

Erfüllen Energielieferanten auch die Voraussetzung eines großen energieverbrauchenden Unternehmens, so sind sie ebenfalls verpflichtet, ein Energiemanagementsystem zu implementieren oder alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen.

Die Anmeldung zur Registrierung von gemäß § 17 EEffG qualifizierten Auditoren wird zeitgerecht vor dem 01. Jänner 2015 möglich sein.

Ebenso wird Anfang Jänner 2015 die Möglichkeit für große Unternehmen geschaffen mitzuteilen, ob sie sich für die Implementierung eines Managementsystems entschieden haben.

Exkurs: Wann spricht man von einem großen Unternehmen

Die Festlegung der Größenklassen ist durch die europäische Energieeffizienzrichtlinie vorgegeben, die wiederum auf die KMU-Definition der Europäischen Kommission vom Mai 2003 verweist und am 1. Jänner 2005 in Kraft trat (Amtsblatt Nr. L Nr. 124, veröffentlicht am 20. Mai 2003). Hierin wurden Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl als auch für Umsatz und Jahresbilanzsumme definiert:

- Mittleres Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, einem Umsatz von kleiner oder gleich 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von kleiner oder gleich 43 Mio. Euro
- Kleinunternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, einem Umsatz von kleiner oder gleich 10 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von kleiner oder gleich 10 Mio. Euro
- Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern, einem Umsatz von kleiner oder gleich 2 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von kleiner oder gleich 2 Mio. Euro.

Die für die Einstufung eines Unternehmens als KMU ausschlaggebenden Faktoren sind somit:

1. Zahl der Mitarbeiter und
2. entweder Umsatz *oder* Bilanzsumme.

Um daher als mittleres Unternehmen qualifiziert zu werden, ist es erforderlich, dass einerseits die Mitarbeiterzahl von 249 **und** weiters **wahlweise** der Umsatz von 50 Mio. Euro **oder** die Bilanzsumme von 43 Mio. Euro nicht überschritten wird.

Beschäftigt ein Unternehmen z.B. 250 Mitarbeiter (oder mehr), ist es jedenfalls als großes Unternehmen zu qualifizieren. Beschäftigt es weniger als 250 Mitarbeiter, so ist es nur dann als großes Unternehmen zu qualifizieren, wenn der Schwellenwert, den das Unternehmen **wahlweise** einhalten möchte (Bilanz-

summe oder Umsatz), überschritten wird. Liegt also der Umsatz bei einem Unternehmen, das z.B. 249 Mitarbeiter beschäftigt, bei mehr als 50 Mio. Euro, die Bilanzsumme aber bei 43 Mio. Euro (oder weniger), so braucht sich das Unternehmen nur auf die Bilanzsumme zu stützen, um als KMU qualifiziert zu werden.

Faktisch bedeutet das, dass ein Unternehmen - sofern es den Mitarbeiterswellenwert von 249 Mitarbeitern nicht überschreitet - jedenfalls als großes Unternehmen zu qualifizieren ist, wenn es sowohl den Umsatz- als auch den Bilanzsummenswellenwert überschreitet.

3.1 Wie berechnet sich die jährliche Verpflichtung des Energielieferanten?

Basis für die Berechnung der jährlichen Verpflichtung des Energielieferanten ist die im Vorjahr an Endkunden in Österreich entgeltlich abgesetzte Energiemenge, die energetisch (nicht jedoch stofflich) verwertet wird.

Die Verpflichtung besteht konkret im Nachweis von Energieeffizienzmaßnahmen, die kalkulatorische Einsparungen von mindestens **0,6 Prozent** der im Vorjahr an Endkunden in Österreich entgeltlich abgesetzten Energiemenge bewirken. Hat ein Energielieferant beispielsweise im Vorjahr eine Energiemenge von 50 GWh an Endkunden in Österreich abgegeben, beträgt die Verpflichtung im nachfolgenden Verpflichtungsjahr 0,3 GWh.

Das Ausmaß der Einsparverpflichtung wird für jedes Verpflichtungsjahr auf Basis der im Vorjahr abgesetzten Energiemengen neu berechnet. Im folgenden Beispiel ist die jährliche Feststellung der Einsparverpflichtung dargestellt.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abgesetzte Endenergiemenge [GWh]	50	60	100	20	0	50	50	
Meldung bis spätestens 14.2. des Folgejahres								
		↘	↘	↘	↘	↘	↘	↘
Einsparverpflichtung [GWh]		0,30	0,36	0,60	-	-	0,30	-

Die jährliche Einsparverpflichtung beträgt für die Jahre 2015 bis 2017 jeweils

0,6 Prozent der abgesetzten Endenergiemenge, da die abgesetzte Energiemenge der Jahre 2014 bis 2016 jeweils über 25 GWh liegt.

Die jährliche Einsparverpflichtung für die Jahre 2018 und 2019 entfällt, da im Jahr 2017 die abgesetzte Energie mit 20 GWh unter dem Schwellenwert von 25 GWh liegt und 2018 überhaupt keine Energie abgesetzt wurde.

Für das Jahr 2020 besteht wieder eine Einsparverpflichtung in Höhe von 0,3 GWh, da 2019 die abgesetzte Energiemenge 50 GWh beträgt.

Nicht in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der jährlichen Lieferantenverpflichtungen fallen daher (mangels Energieabsatz an Endenergieverbraucher im Inland):

- Energieliefermengen an Endkunden zur nichtenergetischen (also stofflichen) Nutzung
- Energieliefermengen an Endkunden, die den Energieträger nicht zu Endverbrauchs Zwecken einsetzen, sondern (teilweise) weiterverkaufen (Zwischenhändler)
- Energieliefermengen zum Zwecke der Energieumwandlung (Erzeugung von Energie zum Weiterverkauf) oder zum Transport leitungsgebundener Energieträger
- Energielieferungen an Endverbraucher im Ausland mit ausländischem Verwendungszweck

Werden Energieliefermengen aus den genannten Gründen aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen, muss das nachvollziehbar und transparent begründet und dokumentiert werden können.

Achtung: Obwohl im Jahr 2020 die abgesetzte Energiemenge mit 50 GWh über dem Schwellenwert liegt, besteht für 2021 keine Einsparverpflichtung, da das EEffG für das Jahr 2021 keine Einsparverpflichtung vorsieht. Eine Einsparverpflichtung für das Jahr 2021 und darüber hinaus wäre nur mittels Novelle des EEffG möglich.

Anders hingegen verhält es sich mit der Meldeverpflichtung, welche im nachfolgenden Punkt 3.2 dargestellt ist.

3.2 An wen ist was bis wann zu melden?

Der verpflichtete Energielieferant hat in diesem Zusammenhang der Monitoringstelle bis spätestens 14. Februar eines jeden Jahres (erstmalig bis zum 14. Februar 2015) die Höhe der im Vorjahr abgesetzten Energiemenge bekanntzugeben. Die von den einzelnen Energielieferanten - auf Basis dieser gemeldeten Energieabsatzmengen - gesetzten Maßnahmen, sind dann bis zum 14. Februar des jeweiligen Folgejahres (erstmalig bis zum 14. Februar 2016) zu melden.

ACHTUNG: Es sind zwar nur jene Energielieferanten dazu verpflichtet ihre Vorjahresabsatzmengen an die Monitoringstelle zu melden, die zumindest 25 GWh abgesetzt haben; es sind jedoch alle Lieferanten - unabhängig von ihrer Absatzmenge - dazu verpflichtet Firma und postalische Adresse an die Monitoringstelle zu melden.

Maßnahmen, die im Jahr 2014 gesetzt wurden und auf das Verpflichtungsjahr 2015 angerechnet werden sollen, müssen ebenfalls erst längstens bis 14. Februar 2016 an die Monitoringstelle gemeldet werden.

Einspar- und Meldeverpflichtungen:

Was: Abgesetzte Endenergiemenge des Vorjahres (Einsparverpflichtung); bis wann: 14. Februar jedes Jahr (erstmalig 2015); an wen: Monitoringstelle

Was: Umgesetzte Endenergieeffizienzmaßnahmen (Meldeverpflichtung); bis wann: 14. Februar jedes Folgejahr (erstmalig 2016) ; an wen: Monitoringstelle

Aufbauend auf dem Beispiel der Einsparverpflichtung (siehe hierzu Punkt 3.1) wird dieses nachfolgend um die Meldeverpflichtung ergänzt.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abgesetzte Endenergiemenge [GWh] Meldung bis spätestens 14.2. des Folgejahres	50	60	100	20	0	50	50	
		↘	↘	↘	↘	↘	↘	↘
Einsparverpflichtung [GWh]		0,30	0,36	0,60	-	-	0,30	-
			↘	↘	↘	↘	↘	↘
Meldeverpflichtung Meldung bis spätestens 14.2.			0,30	0,36	0,60	-	-	0,30

Deutlich erkennbar ist, dass die Maßnahmen-Meldeverpflichtung zwei Jahre mit dem Jahr der abgesetzten Energiemenge bzw. ein Jahr mit der Meldung der (im Vorjahr) abgesetzten Energiemenge divergiert.

Z.B. resultiert aus der im Jahr 2014 abgesetzten Energiemenge für das Jahr 2015 eine Einsparverpflichtung in Höhe von 0,30 GWh. Die Erfüllung dieser ist der Monitoringstelle allerdings erst bis 2016 zu melden.

Für das Jahr 2020 besteht eine Einsparverpflichtung in Höhe von 0,30 GWh, welche aus der abgesetzten Energiemenge des Jahres 2019 resultiert. Die Erfüllung dieser Einsparverpflichtung muss allerdings an die Monitoringstelle bis längstens 14. Februar 2021 gemeldet werden. Eine Meldung an die Monitoringstelle erfolgt somit letztmalig spätestens am 14. Februar 2021.

Folgende Meldungen sind somit von Energielieferanten zu leisten:

- die im Vorjahr an Endkunden in Österreich abgesetzte Energiemenge
- die in Erfüllung der Verpflichtung umgesetzten Endenergieeffizienzmaßnahmen.

Die im Vorjahr an Endkunden in Österreich abgesetzte Energiemenge ist in GWh an die Monitoringstelle zu melden. Hinsichtlich der Umrechnung der Energiemengen in GWh ist eine Umrechnungstabelle als Hilfestellung vorgesehen.

Eine weitere Meldeverpflichtung kommt für den verpflichteten Energielieferanten hinzu, wenn dieser plant, seine Endenergieeffizienzmaßnahmen (gemäß § 20 EEffG) auszuschreiben. Ist dies der Fall, so hat dies innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Verpflichtungszeitraums zu erfolgen. Daher haben Energieliefer-

ranten, die Ausschreibungen von Endenergieeffizienzmaßnahmen planen, dies der Monitoringstelle bis 31. März jeden Jahres zu melden.

3.3 Wie hat die Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen zu erfolgen?

Gemäß § 27 (3) EEffG hat die Dokumentation der Endenergieeffizienzmaßnahmen folgende Angaben zu umfassen:

1. die Art der Energieeffizienzmaßnahme, die Art des eingesparten Energieträgers sowie eine eindeutige Kennnummer (die von der Monitoringstelle vergeben wird);
2. die genaue Bezeichnung des Unternehmens gemäß § 9 oder des Energielieferanten gemäß § 10 oder § 11, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist;
3. die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde;
4. den Zeitpunkt und den Ort der Energieeffizienzmaßnahme;
5. die Wirkungskdauer und das Ausmaß der Energieeinsparung sowie die Art ihrer Berechnung;
6. Art und Umfang von erhaltenen Förderungen für die Energieeffizienzmaßnahme sowie die Angabe des Anreizes, der Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren;
7. Belege, die zeigen, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde;
8. das Datum der Dokumentation.

Die Dokumentationen sollten, müssen aber nicht, im Original vorliegen. Kopien oder - besser - elektronische Unterlagen sind daher ausreichend und müssen jedenfalls beim Energielieferanten - für den Fall einer Stichprobenkontrolle - aufliegen. Welche Unterlagen elektronisch an die Monitoringstelle zu übermitteln sein werden bzw. was tatsächlich an dokumentierten Informationen übermittelt werden muss, wird von der Monitoringstelle entsprechend den Vorgaben des Gesetzes und erlassener Richtlinien festgelegt werden.

Die Punkte 1 bis 6 sowie 8 müssen aus der Dokumentation jedenfalls zu entnehmen sein. Der Nachweis, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde (Punkt 7), ist beispielhaft wie folgt zu führen:

- Direktförderung benötigt Förderzusage, Zahlungsnachweis der Förderung
- Gutschein benötigt die Bestätigung des Händlers, dass der Gutschein eingelöst wurde (z.B. eingelöster, entwerteter Gutschein), dem Gutschein zuordenbarer Kundenbeleg
- Energieberatung:
 - o der Nachweis einer Energieberatung benötigt ein Beratungsprotokoll inkl. Unterschrift des Kunden
 - o Für jede umgesetzte Maßnahme: Installateurrechnung bzw. Kundenbeleg
- Maßnahmen, die von Unternehmen gesetzt wurden und auf einen Energielieferanten übertragen werden sollen benötigen je nach Maßnahme Installateurrechnung / Kundenbeleg / Kaufvertrag.

Weiters wird die Monitoringstelle auf Basis des Gesetzes und erlassener Richtlinien für eine Vielzahl von Maßnahmen (finanzielle Förderungen, Beratungen etc.) Standardformulare für die Dokumentation zur Verfügung stellen.

Vorerst gelten hinsichtlich der Dokumentation die Vorgaben des Effizienzgesetzes, wobei in der Vollziehung durch die Monitoringstelle darauf geachtet wird, dass es zu keiner überbordenden Bürokratie kommt und damit nicht zu unnötigen Kosten, die dazu führen würden, dass verschiedene Maßnahmen nicht gesetzt werden können. Im Rahmen einer Richtlinienverordnung gemäß § 27 EEffG können diese noch näher spezifiziert werden.

3.4 Wie hat die Dokumentation der bereits 2014 umgesetzten Maßnahmen zu erfolgen?

Obwohl die Lieferantenverpflichtung erst am 1. Jänner 2015 zu laufen beginnt, sind dokumentierte und nachgewiesene Energieeffizienzmaßnahmen, die im Jahr 2014 gesetzt wurden, für das Folgejahr bzw. die Folgejahre anrechenbar. Eine unabdingbare Mindestvoraussetzung für die Anrechenbarkeit von Massenmaß-

nahmen wird jedenfalls immer ein Beleg über die Existenz der gesetzten Maßnahme sein.

Hat beispielsweise ein Energielieferant 5.000 LED-Lampen im Jahr 2014 auf einer Messe verteilt, so muss er zumindest eine Rechnung vorweisen können, die belegt, dass er die LED 2014 gekauft hat - und nicht schon vor 2014.

3.5 Wer bestätigt die Erfüllung der Verpflichtung?

Die Monitoringstelle plausibilisiert und kontrolliert die Meldungen. Bei Bedarf werden vom Energielieferanten weitere Informationen eingefordert.

3.6 Wie ist die weitere Vorgehensweise bei Nicht-Erfüllung der Verpflichtung?

Stellt die Monitoringstelle innerhalb der zweijährigen Überprüfungsfrist fest, dass einige gemeldete Maßnahmen unrichtig sind (§ 24 Abs. 6) und ergeben sich daraus zusätzlich zu setzende Effizienzmaßnahmen, so sind von Gesetzes wegen die fehlenden Effizienzmengen für das jeweilige unrichtige Jahr innerhalb einer Nachfrist von drei Monaten (ab deren Feststellung) nachzubringen oder unverzüglich auszuschreiben. Das "Nachbringen" kann auch in Form der Leistung der Ausgleichszahlung erfolgen.

Formal logisch könnte, im Fall einer unrichtigen Meldung, ein Lieferant die fehlenden Maßnahmen für das Verpflichtungsjahr innerhalb der Nachfrist von drei Monaten niemals nachbringen, da das Jahr üblicherweise schon abgelaufen ist und in dem Jahr daher keine Maßnahmen mehr gesetzt werden können, weil die Zuordnung der Maßnahmen zu den Lieferanten schon abgeschlossen ist und eine rückwirkende Maßnahmensetzung unmöglich ist.

Das Gesetz ist daher so zu verstehen, dass der Lieferant entweder innerhalb von drei Monaten für die fehlenden Endenergieeffizienzmengen aktuelle Maßnahmen setzt/beschafft/ausschreibt, **die mit den fehlenden Maßnahmen aus dem vergangenen Verpflichtungsjahr gleichwertig sind(!)**, oder eine Ausgleichszahlung für die gleichwertigen Maßnahmen leistet.

Beispiel:

- a) Hat ein Lieferant 10 MWh an (bis inkl. 2020 wirksamen) Maßnahmen für das Jahr 2019 unrichtig gemeldet und stellt dies die Monitoringstelle im Jahr 2020 fest, so hat der Lieferant zum Ausgleich dieser Fehlmenge im Jahr 2020 entweder 20 MWh an (für ein Jahr wirksamen) Effizienzmaßnahmen zu setzen oder die Ausgleichszahlung für 20 MWh zu entrichten. [Anmerkung: Die Gleichwertigkeit ergibt sich über folgende Rechnung: 10 MWh an Effizienzwirkung über zwei Jahre (hier: 2019 und 2020) sind gleichwertig mit 20 MWh an Effizienzwirkung über ein Jahr (hier: 2020).]

- b) Hat ein Lieferant 10 MWh an (bis inkl. 2020 wirksamen) Maßnahmen für das Jahr 2015 unrichtig gemeldet und stellt dies die Monitoringstelle im Jahr 2016 fest, so hat der Lieferant zum Ausgleich dieser Fehlmenge im Jahr 2016 entweder 12 MWh an Effizienzmaßnahmen zu setzen oder die Ausgleichszahlung für 12 MWh zu entrichten. [Anmerkung: Die Gleichwertigkeit ergibt sich wiederum über die mathematische Gleichsetzung von 10 MWh an Effizienzwirkung über sechs Jahre 2015 bis 2020 mit 12 MWh an Effizienzwirkung über fünf Jahre (2016 bis 2020).]

Erfüllt der Energielieferant auch innerhalb der drei-monatigen Nachfrist seine Maßnahmenverpflichtung nicht, so wird die Monitoringstelle diese Verwaltungsübertretung an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde weiterleiten. Die Maßnahmenverpflichtung bleibt indes weiterhin bestehen.

War der Energielieferant faktisch gar nicht in der Lage, die Maßnahmen innerhalb des jeweiligen Verpflichtungszeitraums zu setzen (§ 10 Abs. 3), so gelten analog

die gleichen Konsequenzen wie bei einer unrichtigen Darstellung gemäß § 24 Abs. 6.

Wird die individuelle Jahresverpflichtung übererfüllt, so können jene Maßnahmen, die über die Verpflichtungshöhe hinausreichen, auch auf das Folgejahr bzw. die Folgejahre übertragen werden.

4 Wie kann ich die Verpflichtung erfüllen?

Als verpflichteter Energielieferant stehen mir verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, damit ich meiner Verpflichtung nachkommen kann:

- der verpflichtete Lieferant setzt selbst Maßnahmen
- der verpflichtete Lieferant schließt sich einer Branchenverpflichtung an
- Dritte erfüllen im Auftrag des verpflichteten Lieferanten die Verpflichtung (Ausschreibung/Direktvergabe/Zukauf)
- der verpflichtete Lieferant leistet Ausgleichszahlungen.

Grundsätzlich hat ein verpflichteter Energielieferant Energieeffizienzmaßnahmen - im jeweils erforderlichen Ausmaß - bei sich selbst, seinen eigenen oder anderen Endenergieverbrauchern gegenüber der Monitoringstelle nachzuweisen. Dabei bleibt es ihm überlassen, ob er selbst die Maßnahmen setzt, sie von Dritten vornehmen lässt, sie ausschreibt oder direkt vergibt. Auch besteht für kleinere Energielieferanten die Möglichkeit, sich gemeinschaftlich zu organisieren, um gemeinsam die Verpflichtung im Rahmen einer Branchenverpflichtung zu erfüllen. Grundsätzlich gilt allerdings, dass nur umgesetzte Maßnahmen auch tatsächlich angerechnet werden können!

Ferner hat ein verpflichteter Energielieferant auch die Möglichkeit, sich von seiner Verpflichtung durch Zahlung eines sog. Ausgleichsbeitrags iHv derzeit 20 Cent/kWh zu befreien.

4.1 Maßnahmensetzung durch den Energielieferanten selbst

Jeder verpflichtete Energielieferant hat die Möglichkeit, selbst Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen. Dabei ist zu beachten, dass 40 Prozent der nachzuweisenden Energieeinsparungen durch das Setzen von Maßnahmen bei Haushaltskunden im Wohnbereich erfolgt. Bei Energielieferanten, die Endenergieverbraucher im Mobilitätsbereich beliefern, kann das Erreichen dieser 40Prozent-Quote auch durch Maßnahmensetzungen im privaten Mobilitätsbereich oder öffentlichen Verkehr erfolgen.

Setzt ein Energielieferant Maßnahmen bei sich selbst, dann sind diese nur auf die 60 Prozent-Quote (die sich als Gegenstück zur 40prozentigen Haushaltsquote ergibt) anrechenbar. Hier ist es wichtig zu beachten, dass nur solche Maßnahmen anrechenbar sind, die den **Endenergiebedarf** des Energielieferanten reduzieren. Maßnahmen, die z.B. im Bereich der Energieumwandlung zu einer Einsparung des Energieeinsatzes (also der Primärenergie) führen, können nicht angerechnet werden.

4.2 Maßnahmensetzung durch Dritte

Jeder Energielieferant hat die Möglichkeit, durch ein Ausschreibungsverfahren oder durch Direktvergabe, externe Energieeffizienz-Dienstleister zur Erfüllung seiner Verpflichtung beizuziehen.

Die Ausschreibung von Endenergieeffizienzmaßnahmen gemäß § 20 des EEffG hat innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Verpflichtungszeitraums zu erfolgen. Daher haben Energielieferanten, die Ausschreibungen von Endenergieeffizienzmaßnahmen planen, dies der Monitoringstelle bis 31. März jedes Jahres zu melden. Weiters sind der Monitoringstelle Details zur Ausschreibung zu melden wie beispielsweise das Veröffentlichungsdatum, Umfang der Ausschreibung oder die Art der Veröffentlichung.

Führt ein Vergabeverfahren nach 6 Monaten nicht zum Erfolg, sind vom Energielieferanten spätestens im siebenten Monat ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 20 Cent/kWh zu entrichten *oder* entsprechende Maßnahmen nachzuweisen. In diesem Fall müsste der Lieferant Ausgleichszahlungen bereits im Oktober 2015 leisten (vgl. § 20 Abs 5 EEffG) oder die Maßnahmen noch fristgerecht (also bis Ende 2015) selbst erbringen oder erbringen lassen und spätestens am 14. Februar 2016 an die Monitoringstelle melden.

Auch im Fall der Maßnahmensetzung durch Dritte ist die 40prozentige Haushaltsquote einzuhalten.

4.3 Ausgleichszahlung

Jeder Energielieferant, der die erforderlichen Energieeffizienzmaßnahmen nicht selbst setzt bzw. setzen lässt, hat entsprechende Ausgleichszahlungen erstmalig bis zum 14. Februar 2016 zu leisten. Dabei hat das verpflichtete Unternehmen die Ausgleichszahlung selbst zu berechnen und abzuführen (derzeit 20 Cent/kWh).

Diese finanziellen Mittel fließen in einen Topf und dienen dann der Finanzierung von Ersatzmaßnahmen, also jenen Maßnahmen, die der eigentlich verpflichtete Lieferant nicht geleistet hat.

Auch die Möglichkeit der Ausgleichszahlung kann ohne den Umweg einer vorherigen Ausschreibung sofort in Anspruch genommen werden.

4.4 Branchenverpflichtung

Bei der Branchenverpflichtung handelt es sich um einen Vertrag, welcher vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit den entsprechenden Unternehmensverbänden abgeschlossen werden kann.

Durch die Branchenverpflichtung soll kleineren Energielieferanten die Möglichkeit eröffnet werden, sich gemeinschaftlich zu organisieren, um gemeinsam die Verpflichtung zu erreichen.

Als kleinere Energielieferanten gelten dabei Unternehmen, die gemittelt über die Jahre 2010 bis 2012 (einzeln betrachtet) weniger als 150 GWh abgesetzt haben.

Durch den Abschluss solcher Branchenvereinbarungen muss nicht zwingend jedes einzelne Unternehmen seine Verpflichtung erfüllen. Es muss hier nur von den Unternehmen, die der Branchenvereinbarung beigetreten sind, die Summe aller Einzelverpflichtungen erfüllt werden.

Erfüllen die in der Branchenverpflichtung erfassten Energielieferanten in den Jahren **2015 oder 2016** das darin vereinbarte Gesamtziel in einem Jahr nicht vollständig, geht der nicht erbrachte Teil dieser Verpflichtung auf die Verpflichtung des Folgejahres über. Wird das erhöhte Ziel im darauf folgenden Jahr abermals nicht erfüllt, gelten für die in der Branchenverpflichtung erfassten Energielieferanten für dieses Jahr und die Folgejahre bis 2020 die in § 10 EEffG normierten individuellen Ziele. Bereits gesetzte Maßnahmen müssten dann anhand eines, im Rahmen der Branchenverpflichtung festgelegten, Aufteilungsschlüssels zugeteilt werden.

Sollte die Branchenverpflichtung vorzeitig beendet werden, so wären die bisher geleisteten Maßnahmen und insbesondere die daraus resultierenden Einsparungen ebenfalls auf die der Branchenvereinbarung beigetretenen Unternehmen - gemäß dem in der Branchenverpflichtung festgelegten Aufteilungsschlüssel - aufzuteilen.

5 Energieeffizienzmaßnahmen

Als Energieeffizienzmaßnahme nach EEffG gilt jede Maßnahme, die ab 2014 in Österreich gesetzt wird und die zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt, sowie den Vorgaben gemäß § 27 EEffG entspricht und ihre Wirkung über das Jahr 2020 hinaus entfaltet. Bis die Richtlinien gemäß § 27 erlassen sind, gilt das unter

http://www.bmfwf.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Methodendokument_RK_AT_131015.pdf kundgemachte Methodendokument.

Auch eine amtswegige Aufnahme von Maßnahmen ist möglich.

Energieeffizienzmaßnahmen können dabei von verpflichteten Unternehmen selbst gesetzt oder bei Dritten gesetzt oder initiiert werden (siehe auch Punkt 4).

Hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit gelten die Bestimmungen des § 27. Wirkt eine Energieeffizienzmaßnahme nicht über das Jahr 2020 hinaus, so ist sie nur anteilig anrechenbar (siehe hierzu auch die Punkte 5.2 bis 5.5).

5.1 Wie wird die eingesparte Energie einer Maßnahme bewertet?

Grundsätzlich wird in den noch zu erlassenden Richtlinien festgelegt, welche Maßnahmen wie zu bewerten bzw. in welchem Ausmaß sie anrechenbar sind.

Bis zur Erlassung dieser Richtlinien ist das bereits bestehende Methodendokument der Österreichischen Energieagentur anwendbar (siehe hierzu http://www.bmfwf.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Methodendokument_RK_AT_131015.pdf). Sollten keine Methoden für bestimmte Maßnahmen verfügbar sein, ist vom Energielieferanten der Nachweis zu führen, welche Energieeinsparungen durch die gesetzte Maßnahme erzielt wurden. Dieser Nachweis muss transparent und nachvollziehbar den Energieverbrauch vor und nach der Maßnahmensetzung darstellen, die Berechnungs- oder Messmethode beschreiben sowie die Berechnungsgrundlagen, Versuchsanordnungen, Annahmen u.a. dokumentieren und den Richtlinien gemäß § 27 entsprechen. Es obliegt

der Monitoringstelle zu beurteilen, ob der Nachweis für eine Anrechnung der Einsparungen ausreicht oder weitere Unterlagen beizubringen sind, damit die Einsparungen angerechnet werden können.

5.2 Welche Maßnahmen sind anrechenbar?

Grundsätzlich gilt, dass nur umgesetzte Maßnahmen auch anrechenbar sind, d.h. eine Maßnahme muss tatsächlich gesetzt und ausreichend dokumentiert worden sein, damit sie als **anrechenbare Maßnahme zählt**.

Wie oben ausgeführt, wird - wie auch im derzeit anwendbaren Methodendokument - in den noch zu erlassenden Richtlinien festgelegt, welche Maßnahmen wie zu bewerten sind bzw. in welchem Ausmaß sie anrechenbar sind. Unter Punkt 5.7 finden sich - basierend auf dem derzeitigen Methodendokument - einige mögliche Beispiele für Energieeffizienzmaßnahmen. Die dort dargestellten Beispiele haben rein erläuternden Charakter und können im Rahmen der zu erlassenden Richtlinienverordnung gemäß § 27 noch verändert werden.

Es sind aber auch Maßnahmen, die im Methodendokument nicht explizit angeführt sind bzw. angeführt werden, anrechenbar, solange eine entsprechende Endenergieeffizienzsteigerung dargestellt werden kann (siehe dazu Punkt 5.1).

Im Einzelfall entscheidet die Monitoringstelle, ob eine Maßnahme anrechenbar ist oder nicht. Das hierfür notwendige Prozedere wird auf der Homepage der Monitoringstelle noch bekannt gegeben werden.

Im Wesentlichen gelten aber grundsätzlich folgende Kriterien:

- Doppelanrechnungen sind nicht möglich.
- Maßnahmen, die lediglich den Einsatz von Primärenergie verbessern, stellen keine anrechenbare Maßnahme dar, da es sich nicht um Endenergieeffizienzmaßnahmen handelt.

- Es muss sich um Effizienzmaßnahmen handeln, die in Österreich gesetzt werden.
- Maßnahmen, die sowieso gesetzt werden, also keine positiven Effekte im Vergleich zur "business as usual"-Entwicklung des Endenergieverbrauches haben, sind nicht anrechenbar. Hier handelt es sich um Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gesetzt werden müssen (z.B. Mindeststandards im Wohnungsneubau) oder aufgrund technischer Gegebenheiten ohnehin gesetzt würden. Sollte keine Verpflichtung zur Sanierung oder Erneuerung einer Anlage, Gebäude, etc. bestehen, wird die Verbesserung vom Status quo weggerechnet.

In den noch zu erlassenden Richtlinien wird angestrebt bei weit verbreiteten und homogenen Maßnahmen (wie zum Beispiel die Verbreitung von LEDs), im Sinne einer einfachen Administration, Pauschalisierungen von Effizienzmaßnahmen vorzunehmen.

5.3 Wann ist eine Maßnahme „voll“ anrechenbar?

Grundsätzlich sind Maßnahmen dann voll anrechenbar, wenn sie über den gesamten Verpflichtungszeitraum ihre Wirkung entfalten (also z.B. 2015 bis 2020 oder 2016 bis 2020 - abhängig davon, wann die Maßnahme gesetzt wurde).

Wirkt sich somit eine Energieeffizienzmaßnahme aufgrund ihres Umsetzungszeitpunkts und ihrer Wirkungsdauer auf das Jahr 2020 aus, so kann ihre eingesparte Energiemenge zur Gänze angerechnet werden, wobei Maßnahmen, die vor dem Jahr 2014 gesetzt wurden, nicht berücksichtigt werden dürfen. Ist dies nicht der Fall, wird die Einsparung nur anteilig gem. ihrem Beitrag bis zum Jahr 2020 angerechnet. Zum Beispiel wird die Einsparung einer Maßnahme, die eine Lebensdauer von drei Jahren aufweist und am Anfang des Jahres 2017 gesetzt wird, für das Jahr 2020 keine Einsparung mehr bewirken¹ und daher nur für drei von vier Jahren, also 75 Prozent, angerechnet werden können.

¹ Die Maßnahme würde sich mit einer Lebensdauer von 3 Jahren auf die Jahre 2017, 2018 und 2019 auswirken.
ENERGIEBILANZ & ENERGIEEFFIZIENZ (III/2)
E-Mail: POST.III2@bmwfw.gv.at | www.bmwfw.gv.at

Wirkt eine Maßnahme über das Jahr 2020 hinaus, so ist dies grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die Lieferantenverpflichtung wird mittels EEffG-Novelle verlängert und eine Berücksichtigung von in der Vergangenheit gesetzten Maßnahmen ist unionsrechtlich zulässig.

Ferner gilt zu beachten, dass eine Maßnahme grundsätzlich abgeschlossen sein muss, um auch tatsächlich anrechenbar zu sein. Wenn also z.B. mit der (von der öffentlichen Hand **nicht** geförderten) thermischen Sanierung im Jahr 2015 begonnen wird, die Fertigstellung aber erst im Jahr 2016 erfolgt, dann wird die Maßnahme erst im Jahr 2016 voll wirksam und kann auch erst dann als umgesetzt dokumentiert und gemeldet werden. Die Maßnahme zählt dann vorerst für den Zeitraum 2016 bis 2020, auch wenn deren Wirkungsdauer wesentlich länger wäre (Anm.: Die Berücksichtigung einer Maßnahme über das Jahr 2020 hinaus, wird nur dann möglich sein, wenn die Lieferantenverpflichtung mittels EEffG-Novelle verlängert und eine Berücksichtigung von in der Vergangenheit gesetzten Maßnahmen unionsrechtlich zulässig ist). Auf die 0,6prozentige Verpflichtung des Lieferanten ist sie natürlich nur für das Jahr 2016 (voll) anrechenbar.

5.4 Wann ist eine Maßnahme keinesfalls anrechenbar?

Hat eine Energieeffizienzmaßnahme keine Auswirkung auf den Endenergieverbrauch² sondern ausschließlich auf andere Energieverbräuche, wie beispielsweise den Umwandlungseinsatz eines zentralen Heizwerks, dann kann die Maßnahme nicht angerechnet werden.

Eine Energieeffizienzmaßnahme kann auch dann nicht angerechnet werden, wenn unzureichende Nachweise über die praktische Umsetzung und Zurechenbarkeit erbracht wurden.

Des Weiteren sind Maßnahmen nur dann anrechenbar, wenn sie über gesetzliche Mindestanforderungen (z.B. Ökodesign-Anforderungen etc.) hinausgehen.

² Endenergieverbrauch ist jene Menge an Energieträgern, die von einem Energielieferanten an einen Endenergieverbraucher für energetische (nicht jedoch stoffliche) Zwecke abgesetzt wird.

Bestimmte Maßnahmen, wie die Umweltförderung im Inland oder der Sanierungsscheck des Bundes, sind nicht anrechenbar. Gleiches gilt für die Wohnbauförderung der Länder. Solche Maßnahmen sind vollumfänglich dem Bund bzw. den Ländern zuzurechnen und können auch nicht auf Dritte übertragen werden.

Ebenfalls nicht anrechenbar sind Maßnahmen, welche über die Ausgleichszahlungen gefördert werden, da hier vom eigentlich verpflichteten Energielieferanten keine Maßnahme gesetzt wurde, dieser aber mittels schuldbefreiender Ausgleichszahlung bereits von seiner Verpflichtung befreit wurde. Diese Mittel fließen in einen Topf und dienen der Finanzierung von Ersatzmaßnahmen, die der eigentlich verpflichtete Lieferant nicht gesetzt hat.

5.5 Wie können geförderte Maßnahmen berücksichtigt werden?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass geförderte Maßnahmen, die auf Basis der Umweltförderung im Inland, dem Sanierungsscheck des Bundes oder der Wohnbauförderung der Länder gesetzt wurden, nicht anrechenbar sind. Die Liste dieser Förderprogramme kann auch noch mittels Verordnung für die Zukunft erweitert werden.

Erbringt eine öffentliche Förderstelle abseits der oben genannten Förderprogramme (UFI, Sanierungsscheck, Wohnbauförderung) einen Beitrag für Einsparungsmaßnahmen und der Energielieferant steuert einen Beitrag zu dieser Maßnahme bei, so ist eine anteilige Berücksichtigung der Maßnahme für den Lieferanten möglich. Allerdings bedarf dies der Zustimmung des Fördergebers. Trägt der Lieferant nicht zu der von der öffentlichen Stelle geförderten Maßnahme bei, so kann sich der Energielieferant diese Maßnahme selbstverständlich nicht anrechnen lassen.

5.6 Übertragung von Maßnahmen

Bei der Übertragung von anrechenbaren Maßnahmen handelt es sich grundsätzlich um eine schriftliche, zivilrechtliche Vereinbarung. Entscheidend dabei ist le-

diglich, dass eine anrechenbare Maßnahme auch tatsächlich gesetzt und ausreichend im Sinne des § 27 Abs. 3 dokumentiert wurde. Woher der verpflichtete Energieversorger die Maßnahme - die er der Monitoringstelle meldet - hat, ist irrelevant. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Übertragung einer Maßnahme maximal vier Mal zulässig ist (§ 27 Abs. 4 Z 2 spricht von einer „dreimaligen Weiterübertragung“).

5.7 Beispiele von Endenergieeffizienzmaßnahmen

Die nachfolgenden Beispiele haben rein erläuternden Charakter, basieren Großteils auf dem unter

http://www.bmwf.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Methodendokument_RK_AT_131015.pdf

abrufbaren Methodendokument und können im Rahmen der zu erlassenden Richtlinienverordnung gemäß § 27 noch verändert werden. Keinesfalls werden mit diesen Maßnahmenbeispielen Regelungen, welche zukünftig in einer entsprechenden Richtlinie (mit Verordnungscharakter) gemäß § 27 EEffG erlassen werden, präjudiziert.

5.7.1 Mobilität

Neuanschaffung eines Elektro-PKW

Kurzbeschreibung: Statt eines durchschnittlich am Markt erhältlichen PKW wird ein PKW mit Elektroantrieb angeschafft.

Sektor der Maßnahme: Private Haushalte

Ausgangslage: Ein nicht mehr funktionstüchtiger PKW der Fahrzeugklasse „B Kleinwagen“ wird durch einen PKW der gleichen Fahrzeugklasse ersetzt. Statt eines am Markt erhältlichen PKW mit konventionellem Antrieb wird ein PKW mit Elektroantrieb angeschafft.

Vergleichsmaßnahme: Der Kauf eines neuen PKW mit konventionellem Antrieb dient als Vergleichsmaßnahme, da das bisherige Fahrzeug am Ende seiner Lebensdauer angelangt ist und daher ohnehin ein neues Fahrzeug angeschafft werden muss.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Der spezifische Energieverbrauch eines neuen PKW der Fahrzeugklasse „B Kleinwagen“ entspricht 0,49 kWh/km für ein Fahrzeug mit konventionellem Antrieb und 0,16 kWh/km für ein Fahrzeug mit Elektroantrieb.

Die Fahrleistung eines durchschnittlichen PKW beträgt 14.000 km pro Jahr.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung je Elektrofahrzeug beträgt 4.620 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 8 Jahre

Spritspartraining

Kurzbeschreibung: Eine lenkberechtigte Person nimmt an einem Training zur energieeffizienten Fahrweise teil.

Sektor der Maßnahme: Private Haushalte

Ausgangslage: Eine Person möchte ihren Treibstoffbedarf für private PKW-

Fahrten reduzieren und nimmt an einem von einem Energielieferanten angebotenen Spritspartraining teil.

Vergleichsmaßnahme: Das Fahrverhalten der Person ist wie bisher.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Die Fahrleistung eines durchschnittlichen PKW beträgt 14.000 km pro Jahr.

Der Diesel-PKW weist einen Treibstoffverbrauch von 6 Litern je 100 km (0,58 kWh/km) auf.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Spritspartraining den Treibstoffverbrauchs um 10 Prozent reduziert.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung je Spritspartraining und Person beträgt 815 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 3 Jahre

Umstellung der Logistik

Kurzbeschreibung: Die Anzahl der betrieblichen Fahrten in einem Unternehmen wird durch eine optimalere Routenführung reduziert.

Sektor der Maßnahme: Unternehmen

Ausgangslage: Es wird die Anzahl und Verteilung an Sammelcontainern sowie die für die Müllsammlung erforderlichen Fahrten auf Optimierungspotenziale untersucht.

Basierend auf dieser Untersuchung wird die Anzahl der Sammelcontainer verdoppelt und die Anzahl der Abholfahrten um die Hälfte reduziert.

Vergleichsmaßnahme: Es gibt keine Änderung der Logistik.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Die erforderliche Fahrleistung wird von jährlich 10.000 km auf 5.000 km reduziert.

Der Dieserverbrauch beträgt vor Umsetzung der Maßnahme 30 Liter je 100 km (2,9 kWh/km); im Zuge der erhöhten Ladung beträgt der Energieverbrauch 35

Liter je 100 km (3,4 kWh/km).

Der Energieverbrauch kann dabei von 29.100 kWh im Jahr auf 16.975 kWh reduziert werden.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung durch Optimierung der Logistik beträgt 12.000 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 5 Jahre

5.7.2 Wärmebedarf in Gebäuden

Thermische Sanierung im Einfamilienhaus

Kurzbeschreibung: Ein Einfamilienhaus wird über die gesetzlichen Anforderungen hinaus saniert.

Sektor der Maßnahme: Private Haushalte

Ausgangslage: In einem Einfamilienhaus sollen die Fassade und die Fenster erneuert werden. Dabei werden Dämmungen, Fenster und Türen am Gebäude angebracht, deren thermische Kennwerte über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Vergleichsmaßnahme: Die Anbringung von Dämmungen, Fenstern und Türen, die genau den Mindestanforderungen der gültigen Bautechnik-Normen entsprechen.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Ein Einfamilienhaus hat aufgrund seiner geometrischen Abmessungen eine charakteristische Länge von 1,18 m. Der spezifische Heizwärmebedarf eines durchschnittlichen Einfamilienhauses im Bestand entspricht 200 kWh/m². Das Einfamilienhaus wird auf einen besseren Standard saniert und erreicht einen spezifischen Heizwärmebedarf von 60 kWh/m².

Das Gebäude weist eine beheizte Grundfläche von 150 m² auf.

Das Heizsystem dieses Einfamilienhauses benötigt vor Sanierung 80 Prozent mehr Endenergie und nach Sanierung 120 Prozent mehr Endenergie, um den Bedarf an Raumwärme bereitzustellen, da das Heizsystem nicht an den reduzierten Wärmebedarf des Gebäudes angepasst wird.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung für dieses sanierte Einfamilienhaus beträgt 34.200 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 25 Jahre

Tausch eines bestehenden Heizkessels auf ein Brennwertgerät

Kurzbeschreibung: Ein bestehender Heizkessel in einer Zentralheizungsanlage eines Mehrfamilienhauses nach thermischer Sanierung wird durch ein Brennwertgerät ersetzt.

Sektor der Maßnahme: Private Haushalte

Ausgangslage: In einem Mehrfamilienhaus wird der bestehende erdgasbetriebene Heizkessel durch ein effizienteres Heizgerät ausgetauscht. Die Wahl fällt dabei auf ein Erdgas-Brennwertgerät. Es wurden alle Vorkehrungen getroffen, damit die Kondensation im Brennwertgerät durch eine ausreichend niedrige Rücklauftemperatur im Wärmeabgabesystem (Heizkörper) gewährleistet ist.

Vergleichsmaßnahme: Die bestehende Heizungsanlage wird weiterbetrieben.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Der Heizwärme- und Warmwasserbedarf des betroffenen Gebäudes, der von der Zentralheizungsanlage bereitgestellt werden muss, liegt insgesamt bei 68.000 kWh im Jahr. Das alte Heizgerät benötigt 152 Prozent mehr Erdgas, um den Heizwärmebedarf zu decken. Im effizienten Brennwertgerät werden vergleichsweise für die Bereitstellung der gleichen Heizwärme nur 33 Prozent mehr Energie benötigt.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung für dieses sanierte Mehrfamilienhaus beträgt 80.920 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 17 Jahre

Installation einer Wärmepumpe im neuerrichteten Einfamilienhaus

Kurzbeschreibung: Ein neuerrichtetes Einfamilienhaus wird mit einer Wärmepumpe zur Bereitstellung der Raumwärme und des Warmwassers ausgestattet.

Sektor der Maßnahme: Private Haushalte

Ausgangslage: In einem Einfamilienhaus erfolgt die Installation einer Wärmepumpe mit Erdkollektoren als Wärmequelle.

Vergleichsmaßnahme: Es wird ein am Markt erhältlicher Standardheizkessel installiert.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Das Einfamilienhaus benötigt Wärme (Heizen und Warmwasser) im Ausmaß von 13.820 kWh pro Jahr.

Ein erdgasbetriebener Heizkessel würde 20.035 kWh an Erdgas, die Wärmepumpe hingegen nur 4.560 kWh an Strom beziehen, um die benötigte Wärme bereitstellen zu können.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung durch den Einsatz der Wärmepumpe beträgt 15.475 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 17 Jahre

5.7.3 Elektrische Geräte

Neuanschaffung eines Kühlschranks (Kühl-Gefrierkombi)

Kurzbeschreibung: Anstatt eines durchschnittlich am Markt erhältlichen Kühlschranks wird ein hocheffizientes Gerät angeschafft.

Sektor der Maßnahme: Private Haushalte

Ausgangslage: Ein nicht mehr funktionsfähiger alter Kühlschrank der Effizienzklasse D wird durch ein Neugerät ersetzt. Statt eines durchschnittlich am Markt erhältlichen Gerätes wird ein hocheffizientes Gerät angeschafft.

Vergleichsmaßnahme: Da der bisherige Kühlschrank nicht mehr funktions-fähig ist, wird die Endenergieeinsparung in diesem Fall nicht im Vergleich zu einem Gerät der Effizienzklasse D berechnet, sondern im Vergleich zu einem durchschnittlich am Markt erhältlichen Gerät (Effizienzklasse A³) – der Haushalt hätte sich schließlich nicht wieder ein Gerät der Effizienzklasse D angeschafft.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Die durchschnittliche Kühlschrankgröße eines eintürigen Geräts beträgt 210 Liter Nutzinhalt.

Der durchschnittliche Jahresenergieverbrauch eines A Gerätes beträgt 240 kWh.

Der durchschnittliche Jahresenergieverbrauch eines A++ Gerätes beträgt 155 kWh.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung, die durch den A++ Kühlschrank gegenüber dem A Kühlschrank generiert wird, beträgt 85 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 15 Jahre

LED-Lampen im Haushalt und kleinen Unternehmen

Kurzbeschreibung: In einem Haushalt oder kleinen Unternehmen wird eine Glühbirne durch eine Licht-emittierende Diode (LED) ausgetauscht.

Sektor der Maßnahme: Private Haushalte, kleine Unternehmen

Ausgangslage: Es ist geplant, eine Glühbirne durch einen neuen Beleuchtungskörper zu ersetzen. Statt eines durchschnittlich am Markt erhältlichen Beleuchtungskörpers wird eine effiziente Licht-emittierende Diode (LED) angeschafft.

Vergleichsmaßnahme: Als Alternativmaßnahme wird hier nicht die erneute Installation einer Glühbirne, sondern die Anschaffung einer etwas effizienteren Halogenlampe herangezogen. Damit wird EU-rechtlichen Vorgaben bezüglich des Verkaufs von Glühbirnen Rechnung getragen.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Die durchschnittli-

che Leistung einer Halogenlampe beträgt 42 Watt.

Die durchschnittliche Leistung einer LED mit derselben Lichtausbeute beträgt 11 Watt.

Die jährliche Einschaltdauer der Beleuchtungskörper beträgt 1.000 Stunden in Haushalten und 2.900 Stunden in kleinen Unternehmen.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung je LED beträgt 31 kWh für Haushalte und 90 kWh für kleine Unternehmen.

Lebensdauer der Maßnahme: 20 Jahre Haushalte, 7 Jahre kleines Unternehmen

Heizungsumwälzpumpen

Kurzbeschreibung: Die Umwälzpumpe einer Heizungsanlage wird durch ein effizienteres Gerät ersetzt.

Sektor der Maßnahme: Private Haushalte

Ausgangslage: Die Flüssigkeit einer Heizungsanlage wird mit Hilfe einer Umwälzpumpe durch die Heizkörper befördert. Diese läuft während der Heizperiode nahezu durchgehend. Diese Umwälzpumpe wird durch ein effizienteres Gerät ersetzt.

Vergleichsmaßnahme: Die bestehende Umwälzpumpe wird weiterhin betrieben.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Eine typische Leistung einer am Markt erhältlichen Standard-Umwälzpumpe beträgt 86 Watt.

Die Leistung einer effizienten Umwälzpumpe beträgt 25 Watt, wobei sich die Leistung im Jahresdurchschnitt aufgrund der Drehzahlregelung auf 11,5 Watt reduziert.

Die jährliche Einschaltdauer einer Heizungsumwälzpumpe liegt bei 5.000 Stunden.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung je ersetzter Umwälzpumpe beträgt 373 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 15 Jahre

Beschaffung effizienter Computer

Kurzbeschreibung: Bei der Beschaffung neuer Computer werden energieeffiziente Produkte den herkömmlichen Produkten vorgezogen.

Sektor der Maßnahme: Dienstleistungen

Ausgangslage: Die Beschaffungsstelle eines Unternehmens beschließt die Berücksichtigung von energietechnischen Kenndaten bei der Anschaffung neuer Computer.

Vergleichsmaßnahme: Energierrelevante Aspekte werden bei der Anschaffung nicht berücksichtigt.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Ein typisches am Markt verfügbares Gerät weist eine Leistung von durchschnittlich 54 W auf, ein effizientes Gerät eine Leistung von durchschnittlich 15 W.

Ein Arbeitsplatzcomputer wird 1.700 Stunden im Jahr betrieben.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung beträgt pro beschafften Computer 69 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 15 Jahre

5.7.4 Industrielle Prozesse

Reduktion von Leckagen in Druckluftsystemen

Kurzbeschreibung: Die Druckluftanlage eines Unternehmens wird auf Leckagen untersucht und vorhandene Leckagen werden beseitigt.

Sektor der Maßnahme: Industrie

Ausgangslage: Es werden die Leckagemenge der Druckluftleitungen sowie aller pneumatisch betriebenen Maschinen ermittelt. Es stellt sich heraus, dass die Druck- und die damit verbundenen Energieverluste der Leckagen beträchtlich sind. Die Leckagen werden geortet und Großteils behoben.

Vergleichsmaßnahme: Die Druckluftanlage wird ohne Wartungsarbeiten weiter-

betrieben.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Der Jahresstromverbrauch der Luftdruckanlage beträgt 12.000 kWh. Der Leckageanteil liegt bei 50 Prozent und kann durch Behebung der Leckagen auf 10 Prozent reduziert werden.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung beträgt 4.800 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 2 Jahre

Installation energieeffizienter Standmotoren

Kurzbeschreibung: In einem Unternehmen wird ein effizienter Elektromotor installiert.

Sektor der Maßnahme: Industrie

Ausgangslage: Anstatt eines Elektromotors der Klasse IE2 wird ein effizienterer Motor der Klasse IE3 eingesetzt.

Vergleichsmaßnahme: Es wird ein Motor der Klasse IE2 eingesetzt.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Die Nennleistung des Motors beträgt 90 kW. Der Motor der Klasse IE2 weist bei einer Auslastung von 2.400 Volllaststunden einen Wirkungsgrad von 94,2 Prozent auf, der effizienteste Motor der Klasse IE3 bei gleicher Auslastung 95,2 Prozent.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung beträgt je Motor 2.409 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 8 Jahre

Installation einer Drehzahlregelung für einen bestehenden Standmotor

Kurzbeschreibung: In einem Unternehmen wird ein bestehender Elektromotor mit einer Drehzahlregelung ausgestattet.

Sektor der Maßnahme: Industrie

Ausgangslage: Ein Motor der Klasse IE2 einer bestehenden Produktionsanlage wird um eine Drehzahlregelung erweitert. Dabei wird dem Motor ein Frequenzumrichter vorgeschaltet.

Vergleichsmaßnahme: Der Motor wird weiter ohne Drehzahlregelung betrieben.

Annahmen für die Berechnung der Endenergieeinsparungen: Die Nennleistung des Motors beträgt 90 kW.

Ohne Installation des Frequenzumrichters wird der Motor 2.900 Stunden mit einem Wirkungsgrad von 94,2 Prozent betrieben.

Mit Installation des Frequenzumrichters wird der Motor 1.900 Stunden in Volllast mit einem Wirkungsgrad von 92,2 Prozent und 1.000 Stunden in Teillast (50 Prozent der Nennleistung) mit einem Wirkungsgrad von 90,4 Prozent betrieben.

Endenergieeinsparungen/Jahr: Die jährliche Endenergieeinsparung für einen aufgerüsteten Motor beträgt rund 42.000 kWh.

Lebensdauer der Maßnahme: 8 Jahre